

Antrag

der AfD-Fraktion

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin (Untersuchungsausschussgesetz – UntAG)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin

Das **Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin (Untersuchungsausschussgesetz – UntAG)** vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 330), geändert durch Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 150) wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen soll im Untersuchungsausschuss möglichst einvernehmlich festgelegt werden. Bei Widerspruch eines Fünftels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gelten die Vorschriften der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin zur Reihenfolge der Reden entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Das Untersuchungsrecht ist das schärfste Mittel der Legislative, die Exekutive zu kontrollieren. Durch das Recht parlamentarische Untersuchungsausschüsse einzurichten, erhält insbesondere die Opposition die Möglichkeit mit hoheitlichen Mitteln Sachverhalte zu untersuchen, die sie für aufklärungswürdig halten. Ein besonderes Augenmerk gilt hier der qualifizierten Minderheit, die im Untersuchungsausschussrecht verfassungsrechtlich bedeutsame Mindestgröße. Im Rahmen der Beschlussfassung von Beweisanträgen ist dieses Oppositionsrecht im Untersuchungsausschussgesetz des Landes Berlin geregelt, im Rahmen der Vernehmung von Zeugen/ Gutachtern etc., weicht die Berliner Gesetzgebung von der Bundesgesetzgebung ab:

Bundesregelung

§ 17

Beweiserhebung

- (1) Der Untersuchungsausschuss erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen.
- (2) Beweise sind zu erheben, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt sind, es sei denn, die Beweiserhebung ist unzulässig oder das Beweismittel ist auch nach Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Zwangsmittel unerreichbar.
- (3) Die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen soll im Untersuchungsausschuss möglichst einvernehmlich festgelegt werden. Bei Widerspruch eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages zur Reihenfolge der Reden entsprechend. die Erhebung der Beweise oder über die Anordnung des Zwangsmittels.

Der vorliegende Antrag korrigiert die bisherige Fassung und wird auch in diesem Bereich ihrem verfassungsrechtlichen Rahmen gerecht.

Berlin, den 13. Oktober 2017

Pazderski Woldeit Vallendar Bachmann
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der AfD